

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 240

Bern, 27. Mai 2021

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreibern Volkmandt

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 27. April 2021 (BM 21 3027)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 27. April 2021 (zugestellt am 6. Mai 2021) nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) nicht an die Hand. Gegen diese Verfügung erhob B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 13. Mai 2021 Beschwerde.

Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber namentlich dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. April 2021 wirft der Beschwerdeführer dem Beschuldigten mit Anzeige vom 13. Januar 2021 ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung und Nötigung vor. Der Beschuldigte soll den Beschwerdeführer am 12. und 13. Januar 2021 mehrfach bedroht und terrorisiert haben. Dies durch «X Mal» anrufen, etwa alle 20 Minuten immer drei bis vier Mal bis 17:55 Uhr, was der Beschuldigte in seiner E-Mail vom 13. Januar 2021 auch zugegeben haben soll. Zudem soll er dem Beschwerdeführer eine Sprachnachricht hinterlassen haben mit der Bitte, dass dieser sich bei ihm melden solle und er solle noch «anderes wirres Zeug» von sich gegeben haben. Die Nummern «. _____», «. _____» und

«_____» sollen darüber informiert gewesen sein und hätten dies angeblich gut gefunden, weshalb sich diese eventuell der Anstiftung zu den angeblich begangenen Delikten schuldig gemacht hätten.

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt:

Ungetreue Geschäftsbesorgung würde einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft voraussetzen, mit welchem A._____ betraut wäre, das Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine derartige Verwaltung zu beaufsichtigen (vgl. Art. 158 StGB). Ein derartiges Verhältnis wird von B._____ nicht geschildert, auch wird das Vermögen des Anzeigers in der Ausführung des Sachverhaltes in keiner Weise erwähnt.

[...] Im vorliegenden Fall wird nicht ersichtlich, inwiefern eine Urkundenfälschung vorliegen soll. Insbesondere wird in der Strafanzeige keine Urkunde erwähnt, welche gefälscht oder verfälscht worden sein könnte.

Missbrauch einer Fernmeldeanlage begeht, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht (Art. 179^{septies} StGB). Dem geschilderten Sachverhalt können nicht übermässig viele Anrufe oder Nachrichten entnommen werden. Soweit ersichtlich handelt es sich um Anrufe und Nachrichten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Sprachnachricht, in welcher um Rückruf gebeten wird. Die Tatbestandsmässigkeit von Art. 179^{septies} StGB erfordert hingegen eine minimale quantitative Intensität und/oder Schwere an Belästigung oder Beunruhigung [...].

[...] Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwiefern der Straftatbestand der Nötigung erfüllt sein sollte. A._____ hat soweit ersichtlich keine Gewalt angewendet, ernstliche Nachteile angedroht oder andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit angewendet bzw. angeordnet.

[...] A._____ hat soweit ersichtlich B._____ nicht durch eine Drohung in Schrecken und Angst versetzt. Zumal, soweit dem Schreiben zu entnehmen ist, der Anzeiger die Telefonanrufe vom Beschuldigten nicht entgegengenommen hat und somit gar keine Drohung hätte äussern können.

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, inwiefern ein tatbestandsrelevanter Sachverhalt vorliegen soll. Aus diesen Gründen wird das Verfahren nicht an die Hand genommen.

5. Diesen Ausführungen kann sich die Beschwerdekammer anschliessen. Die Staatsanwaltschaft legt in ihrer Verfügung zutreffend dar, weshalb das vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachte Verhalten gestützt auf seine eigenen Angaben den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie der anderen angezeigten Delikte nicht erfüllt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern; insbesondere erübrigen sich unter diesen Umständen weitere Ermittlungshandlungen. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt und vorbringt, die beschuldigten Personen – insbesondere der Beschuldigte – seien nie befragt und er als Beschwerdeführer sei nicht vorgeladen worden, erkennt er, dass solche Handlungen durch die Staatsanwaltschaft nur bei der Eröffnung eines Verfahrens in Betracht kommen. Vorliegend verfügte die Staatsanwaltschaft demgegenüber zu Recht die Nichtanhandnahme, da selbst aus dem in der Anzeige geschilderten Sachverhalt keine strafbare Handlung hervorgeht. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

6. Die Beschwerdeschrift lässt ferner in mehreren Passagen – insbesondere den leitenden Staatsanwalt C._____ betreffend – den angebrachten Anstand vermissen und enthält ausserdem Textbausteine, welche sich offensichtlich nicht auf das vorliegende Verfahren beziehen. Namentlich erwähnt der Beschwerdeführer mehrmals D._____ als beschuldigte Person und in diesem Zusammenhang gestohlene Briefsendungen, die alle eingeschrieben und demnach versichert gewesen seien. Weder D._____ noch Briefsendungen werden in der Strafanzeige vom 13. Januar 2021 erwähnt. Die Beschwerdekammer stellt dem Beschwerdeführer – wie bereits in BK 21 190 – in Aussicht, Eingaben mit ungebührlichen Äusserungen oder weitschweifigen Ausführungen ohne Konnex zum Verfahrensgegenstand künftig in Anwendung von Art. 110 Abs. 4 StPO zur Überarbeitung zurückzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt. Dem Beschuldigten sind deshalb von vornherein keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitender Staatsanwalt
C. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 27. Mai 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Volkmandt

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.